

Gemischte Gemeinde Aeschi

Feuerwehrreglement

Feuerwehrreglement

Die Gemischte Gemeinde Aeschi, gestützt auf das Feuerschutz- und Feuerwéhrgesetz (FFG) sowie der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 1. Januar 2003 (FFV), beschliesst:

1. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wie Oel-, Gas- und Chemieunfälle in den Gemeinden Aeschi und Krattigen gemäss Artikel 13, 14 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2. Feuerwehrpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Dienstpflicht

¹ Alle in den Gemeinden Aeschi und Krattigen wohnhaften Frauen und Männer (mit Schweizerbürgerrecht und Ausländer mit Ausweis C) sind ab 1. Januar des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr zurücklegen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden, der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Der Gemeinderat von Aeschi kann auf Antrag der Feuerwehr-Kommission bei Bedarf die Feuerwehrpflicht vom 19. bis maximal zum 60. Altersjahr ausdehnen.

Art. 3

Persönliche Dienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

Dienstleistung oder Ersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Gemeinderat von Aeschi bestimmt auf Antrag der Feuerwehr-Kommission ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5

Ärztlicher Befund Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit einem Arztzeugnis nach.

Art. 6

Weiterausbildung ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

Kader und Fachleute ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin sie entlässt, befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

Persönliche Ausrüstung ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Vorschriften zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht

Von der aktiven Feuerwehrpflicht sind befreit:

a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrpflicht nicht vereinbar sind.

b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen oder deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt

- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben
- d) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten
- e) Alle Angehörigen des Zivilschutzes.

2. Übungsdienst und Einsatz

Art. 10

Übungsplan und
-daten

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Art. 11

Obligatorium und
Entschuldigung

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind 10 Tage nach der Übung schriftlich und begründet dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall. Die Feuerwehrkommandantin, der Feuerwehrkommandant kann dazu ein ärztliches Zeugnis verlangen,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Ortsabwesenheit infolge Militär und Ferien
- e) andere wichtige Gründe (Ausübung eines öffentlichen Amtes, vom Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit, Notfälle aller Art).

Art. 12

Inanspruchnahme
von Eigentum
Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

Feuerwehr-
Kommando

¹ Der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr / ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre / seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art 14

Einsatz des
Sonderstütz-
Punktes

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter des entsprechenden Sonderstützpunktes das Kommando.

3. Betriebsfeuerwehren

Art. 15

Betriebs-
Feuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin oder dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

4. Finanzierung

Art. 16

Finanzierungs-
grundsätze

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB,
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- c) Rückerstattungen von Einsatzkosten,
- d) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden,

² Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnungen der Sitz- sowie Anschlussgemeinde (Kostenteiler gemäss Zusammenarbeitsvertrag).

Art. 17

Ersatzabgabe

¹ Personen, die laut Art. 2 der Dienstpflicht unterstehen, jedoch vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt bis 15% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 450.--¹ bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Das Minimum der Pflichtersatzabgabe beträgt Fr. 50.--.

⁴ Der jeweilige Gemeinderat berücksichtigt bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in den Gemeinden Aeschi und Krattigen geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide Feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe.

Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Art. 18

Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstabe d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind.
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.
- c) Ehegattinnen oder Ehegatten, deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner während insgesamt mindestens 15 Jahren aktiven Feuerwehrdienst in Aeschi oder Krattigen geleistet haben.

² Der Gemeinderat kann Personen gemäss Art. 9 Buchstaben a, c und e ganz oder teilweise von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien. Das Gleiche gilt für Dienstpflichtige von Betriebswehren, die bei Schadenfällen ausserhalb des Betriebes Hilfe leisten.

³ Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Personen ganz oder teilweise von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

¹ Regierungsratsbeschluss vom 20. Februar 2013

Art. 19

Gebühren

Die Gemeinden erheben für Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen Führen (gemäss Feuerwehrweisung FWW Art. 17, Anhang 4)

Art. 20

Einsatzkosten

¹ Die Gemeinden können die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art.41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 21

Kosten für
Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

5. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 22

Aufgaben und
Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin oder Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehr-Kommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse in einem Pflichtenheft fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,

- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin / des Regierungstatthalters die Kommandantin / den Kommandanten und deren / dessen Stellvertretung
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) bestimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission, ob eine Dienstpflichtige / ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) entscheidet, nach der Rücksprache mit der Feuerwehr-Kommission, über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehr-Kommission

Art. 23

Zusammen-
setzung

¹ Die Mitglieder der Feuerwehr-Kommission werden durch den Gemeinderat Aeschi gewählt.

² Die Feuerwehr-Kommission setzt sich gemäss Anhang 1 des Organisationsreglements (OgR) der Gemischten Gemeinde Aeschi zusammen.

Art. 24

Aufgaben und
Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehr-Kommission werden in einem Pflichtenheft festgelegt, welches vom Gemeinderat Aeschi erlassen wird.

6. Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft.

Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat von Aeschi zuständig und es findet das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 26

Aufhebung bisherigen
Rechts

Das Feuerwehrreglement von Aeschi vom 5. Dezember 2003 wird aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung Aeschi am 25. Mai 2012 beschlossen.

Namens der Versammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Kurt von Känel

Andreas von Känel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 25. April 2012 bis 24. Mai 2012 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 24. April 2012 bekannt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

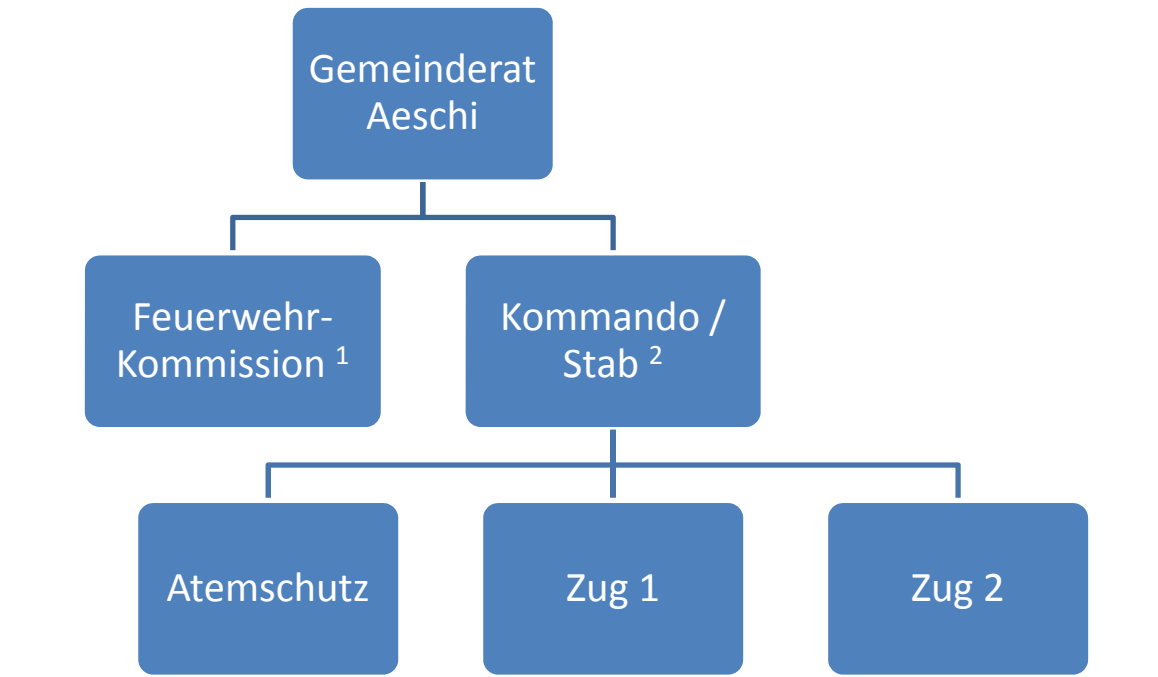
Aeschi, 6. Juli 2012

Der Gemeindeschreiber:

Andreas von Känel

Anhang 1 zum Feuerwehrreglement

Organisation der Feuerwehr



- ¹ - Ein Mitglied des Gemeinderates Aeschi (Vorsitz)
- Ein Mitglied des Gemeinderates Krattigen
- Die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr
- Die Vize-Kommandantin oder der Vize-Kommandant der Feuerwehr
- Die Chefin oder der Chef des Zug 1 der Feuerwehr
- Die Chefin oder der Chef des Zug 2 der Feuerwehr
- Die Rechnungsführerin oder der Fourrier der Feuerwehr

- ² - Die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr (Vorsitz)
- Die Vize-Kommandantin oder der Vize-Kommandant der Feuerwehr
- Sämtliche Offiziere der Feuerwehr

Anhang 2 zum Feuerwehrreglement

1. Sold und Entschädigungen

1.1 Sold

¹ Im Rahmen der allgemeinen Aus- und Weiterbildung sind pro Jahr mindestens 10 Übungen zu mindestens je 2 Schulungsstunden (exkl. Retablieren) für die Mannschaft verteilt über das Jahr durchzuführen. Für die Ausbildung des Kaders sind zudem mindestens folgende Aus- und Weiterbildungen durchzuführen:

- 4 Schulungsstunden für Kaderstufe I & II (Gruppenführer I & II)
- 6 Schulungsstunden für Kaderstufen III & IV (Einsatzleiter I & II)

² Erfüllt der Feuerwehrangehörige die geforderten Mindestschulungsstunden gemäss seiner Funktion, wird ihm der Sold zu 100% vergütet.

Bei Nichterreichen der notwendigen Mindestschulungsstunden werden dem Feuerwehrangehörigen die Präsenzstunden um die Fehlstunden gekürzt, jedoch maximal bis auf 0.

Weiter müssen Feuerwehrangehörigen, welche die notwendigen Mindestschulungsstunden nicht erreichen, eine schriftliche Entschuldigung resp. Begründung z.Hd. des Feuerwehr-Kommandos einreichen. Die Sanktionierung der Entschuldigungen erfolgt durch die Feuerwehr-Kommission.

³ Alle Feuerwehrangehörigen wird jede Stunde für Übungen, Ernstfalleinsätze, spez. Einsätze usw. nach Gemeindewerkansatz von Aeschi entschädigt.

1.2 Kursentschädigung

Entschädigung der Gemeinde pro Tag:	Ansatz: gemäss Personalreglement der Gemeinde Aeschi
Entschädigung GVB (Soldzuschuss)	zu Gunsten Teilnehmer
Entschädigung für Mittagessen	wird gegen Quittung entschädigt
Reiseentschädigung Km	Ansatz: gemäss Personalreglement der Gemeinde Aeschi
Kosten für Reglemente und dergleichen	wird gegen Quittung entschädigt

1.3 Das Offizierskader erhält folgende Verantwortungs-Entschädigung als Grundbesoldung:

- Kommandant/in	Fr.	2'000.-- pro Jahr
- Vizekommandant/in	Fr.	1'500.-- pro Jahr
- Offizier/in als Zug-Chefs	Fr.	1'000.-- pro Jahr
- Atemschutz-Chefs	Fr.	1'000.-- pro Jahr
- restliche Offizier/in	Fr.	200.-- pro Jahr

Falls ein Offizier/in eine Doppelfunktion ausübt, wird nur die höhere Entschädigung ausgerichtet. Das Offizierskader wird zudem jede Stunde nach Gemeindewerkansatz von Aeschi entschädigt (siehe Punkt 1.1 im Anhang).

1.4 Die Sitzungen der Feuerwehr-Kommission sowie des Kommando/Stabes werden gemäss Anhang 2 des Personalreglements der Gemischten Gemeinde Aeschi entschädigt.

1.5 Die Vergütungen für requirierte Motorfahrzeuge wird von der Feuerwehr-Kommission festgesetzt.

Anhang 3 zum Feuerwehrreglement

2. Strafbestimmungen

2.1 Verstösse gegen die Disziplin, Ausbleiben bei Übungen, Ernstfalleinsätzen und anderen Dienstleistungen ohne genügende Entschuldigung sowie alle Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Feuerwehrreglements werden bestraft mit:

- a. Verweis
- b. Wegweisung vom Übungs- und Einsatzort
- c. Geldbussen gemäss Bussenordnung
- d. Einstellen in der Funktion
- e. Versetzung zu den Ersatzpflichtigen

Die Strafen a. und b. können durch den Einsatzleiter, den Kommandanten oder deren Stellvertreter ausgesprochen werden. Für die Strafen c., d. und e. ist die Feuerwehr-Kommission zuständig.

2.2 Verstösse gegen die Vorschriften der Feuerpolizei werden mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- bestraft.

2.3 Wenn sich der Straffällige der durch die jeweilige Ortspolizeibehörden ausgesprochenen Busse nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige. Die von der zuständigen Ortspolizeibehörde verfügten Bussen fallen in die Gemeindekasse der jeweiligen Gemeinde.

3. Ersatzabgaben

Die Ersatzabgabe wird auf 7 % des Staatssteuerbetrages festgesetzt:

- Minimum	Fr. 50.--
- Maximum	Fr. 450.--

Personen, die vorzeitig aus dem Feuerwehrdienst austreten, können pro geleistetes Dienstjahr 2.5% vom rechtskräftig veranlagten Staatssteuerbetrag in Abzug bringen. Die Feuerwehr-Kommission entscheidet von Fall zu Fall.

4. Verrechnung von Einsatzkosten

Entfernen von Bienenschwärmen und Insekten

1. Das Einfangen von Bienenschwärmen ist kostenlos
2. Das Entfernen von Insekten (Wespen usw.) ist kostenpflichtig, je nach Aufwand zwischen Fr. 50.00 und 120.00. Bei grösseren Einsätzen kann dieser Betrag überschritten werden gemäss Art. 31 FFG und Art. 4.3.2 FWW. Der Betrag ist nach dem Einsatz in bar zu entrichten.

Brandmeldeanlagen

Ab dem zweiten ungewollten Alarm werden Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der Einsätze erfolgt nach den Richtlinien betreffend Entschädigungen für Einsätze gemäss Artikel 31 FFG.

5. Feuerwehrplicht

Der Gemeinderat von Aeschi legt die Feuerwehrplicht vom 19. bis 50. Altersjahr fest.

6. Revision

Alle Anhänge können, auf Antrag der Feuerwehr-Kommission, durch den Gemeinderat von Aeschi geändert werden.